

# Verein der Freunde und Förderer der Offenen Ganztagsgrundschule Immekeppel

## Satzung

### §1

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen:

„Verein der Freunde und Förderer der Offenen Ganztagsgrundschule Immekeppel“

Er soll unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bergisch Gladbach eingetragen werden. Nach dieser Eintragung erhält er den Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Overath-Immekeppel

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr

### §2

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke – sondern widmet sich der materiellen Förderung verschiedener Aufgaben, insbesondere durch

- a) Pflege des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens an der Schule
- b) Förderung von Schulsport, Schulwanderungen, Unterrichtsgängen und sonstigen außerschulischen Schulveranstaltungen
- c) Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler
- d) Unterstützung der Elternarbeit in der Schule
- e) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln
- f) Bereitstellung von Mitteln für die Gestaltung des Schulgebäudes und des Geländes

Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls noch erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft.

### §3

#### Mitgliedschaft

Zur Mitgliedschaft berechtigt ist jeder, der sich der Offenen Ganztagsgrundschule Imrnekeppel und ihrer Arbeit verbunden sowie dieser Satzung verpflichtet fühlt. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) Durch schriftlichen Antrag, jeweils 3 Monate vor Schuljahresende
- b) Durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Interessen der Vereinigung zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- c) Durch Tod

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

### §4

#### Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

Bei Austrittserklärung oder Ausschluss werden bereits geleistete Beiträge nicht zurückerstattet.

Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) sind auch von Nichtmitgliedern erwünscht.

### §5

#### Kassenprüfung

Zwei geeignete Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, sind alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich.

### §6

#### Organe des Vereins

Organe sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## §7

### Vorstand

1. der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) der/dem 1. Vorsitzenden
  - b) einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) einer/einem Kassenwart/in
  - d) einer/einem Schriftführer/in
  - e) der/dem Schulpflegschaftsvorsitzendem als geborenem Mitglied
  - f) der/dem Schulleiter als geborenem Mitglied.
2. Mit Ausnahme der geborenen Mitglieder wird der Vorstand durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste-, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt und verpflichtet. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Einzelrechtsgeschäfte des Vorstandes über 1000,00 € bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## §8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten 5 Monate eines Schuljahres mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen dagegen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt und wählbar.
3. Die Mitgliederversammlung soll vom ersten oder zweiten Vorsitzenden geleitet werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand einzuberufen.



## §9

### Vereinsmittel und -ausgaben

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §10

### Auflösung

Über den Antrag auf Auflösung der Vereinigung ist eine Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

Ist die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über diesen Punkt nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb von 2 Monaten eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen.

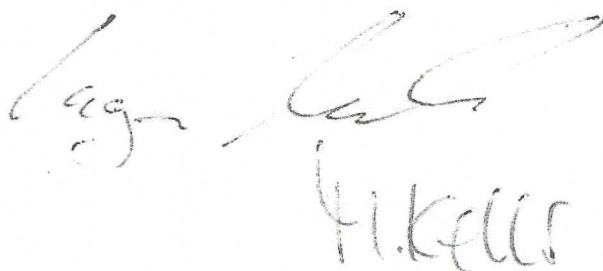
## §11

### Vermögensübergang

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das ganze Vermögen an die Stadt Overath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Offenen Ganztagsgrundschule Immekeppel bzw. deren Folgeschule zu verwenden hat.

Overath Immekeppel, den 27. Oktober 2016

Unterschrift des ersten und zweiten Vorsitzenden

  
H. Keller